

Ergeht nur per E-Mail an: konsultationen@rtr.at

An die Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Tel.DW: 12616
Fax.DW: 12773
E-Mail: office@ors.at
Wien, am 24.01.2019
ORS/RG/NZ

Stellungnahme zur Verordnung über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Österreichische Rundfunksender GmbH & CO KG als auch die ORS comm GmbH & CO KG, möchten zum Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 betreffend der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2019, wie folgt Stellung nehmen:

Die Bestimmung des § 4 gemäß dem Entwurf zur geplanten ZIS-VO 2019 beschreibt den Umfang bekanntzugebender Daten. Diesbezüglich umfasst Abs 2 leg cit Informationen, die „geplante Bauarbeiten“ betreffen, sofern für diese Bauarbeiten „in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung vorgesehen ist“. Eine Definition der „Bauarbeiten“ ergibt sich daraus, dass bestimmte Informationen zu geplanten Bauarbeiten dann zur Verfügung zu stellen sind, wenn dafür eine „erstmalige Beantragung einer Genehmigung“ vorgesehen ist. Somit sind etwa Arbeiten an einer bestehenden Sendeanlage, die auf Basis einer Abänderung oder Verlängerung eines Bescheids durchgeführt werden, nicht einmeldepflichtig. Weitergehende Begriffsbestimmungen von „Bauarbeiten“ ergeben sich aus der ZIS-VO 2019 nicht.

Unseres Erachtens sollte eine zusätzliche Definition des Begriffs der „Bauarbeiten“ in die ZIS-VO 2019 aufgenommen werden, um dahinterliegende administrative Aufwände hinsichtlich einer Einmeldung von Daten mit geringem Informationsgehalt von § 4 ZIS-VO 2019 auszuschließen. Wir schlagen daher vor, „Bauarbeiten“ zudem dahingehend zu spezifizieren als diesbezüglich Informationen erst ab Erreichen eines bestimmten Umfangs der Bauarbeiten einer Einmeldepflicht unterliegen (auch wenn für solche Bauarbeiten unterhalb

dieses zu definierenden Umfanges eine behördliche Genehmigung einzuholen ist). Der Umfang könnte sich z.B. aus einer voraussichtlichen Dauer der Bauarbeiten (ab einer bestimmten Anzahl an voraussichtlichen Arbeitstagen) oder aus dem für die Bauarbeiten geplanten Aufwand an Personalressourcen ergeben, wodurch Informationen in Bezug auf kleinere Umbauten / Sanierungen – auch wenn dafür behördliche Genehmigungen erforderlich sind – von § 4 ZIS-VO 2019 ausgeschlossen wären.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Österreichische Rundfunksender GmbH & CO KG
ORS comm GmbH & CO KG


Mag. Michael Wagenhofer
Geschäftsführer


DI Norbert Grill
Geschäftsführer